

Lesehilfe

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaurechts

I. Das Gesetz besteht aus folgenden Artikeln:

- Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetzes
- Artikel 3 Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes
- Artikel 4 Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes
- Artikel 5 Änderung der Raumordnungsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Artikel 7 Änderung der Grundbuchverfügung
- Artikel 8 Änderung der Planfeststellungszuweisungsverordnung

II. Übersicht über die Änderungen

Inhalt	Regelung im Änderungs-gesetz	Änderungen (neuer Text in rot)
<u>NOVA-Monitoring</u> - Ziel: Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen besser identifizieren und	Artikel 1, Änderung des EnWG - Neufassung des § 12d	§ 12d EnWG Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber und Monitoring der Regulierungsbehörde (1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jeweils spätestens bis zum 30. September eines jeden geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2018, einen gemeinsamen Umsetzungsbericht vor, den diese prüft.

überwachen, um unnötigen Netzausbau zu vermeiden und Akzeptanz zu stärken		Der Bericht muss folgende Angaben enthalten: 1. Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt bestätigten Netzentwicklungsplans, 2. im Fall von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe, 3. Angaben zu Risiken, die Verzögerungen hervorrufen können, und Vorschläge für Maßnahmen, um diese Risiken zu verringern, 4. Angaben zu Beschleunigungsmöglichkeiten und Vorschläge für Maßnahmen, um diese Möglichkeiten zu nutzen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den Umsetzungsbericht und gibt allen tatsächlichen und potenziellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung. (2) Die Regulierungsbehörde führt fortlaufend ein Monitoring durch über die Planung und den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes. Die Betreiber von Übertragungsnetzen und die Behörden stellen der Regulierungsbehörde die notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.
<u>Anpassung an DSGVO</u> Ziel: Bisherige Praxis ist, dass Netzbetreiber auf Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erwidern können. Das trägt zu gut informierten und sachgerechten Behördenentscheidungen bei. Die Weitergabe der Einwendungen (kann Angaben zu Eigentumsverhältnissen etc. enthalten) ist nach Datenschutzgrundverordnung möglich, wenn gesetzliche Pflicht hierzu besteht. Deshalb wird diese eingeführt.	Artikel 1, Änderung des EnWG - Ergänzung des § 43a Artikel 2, Änderung des NABEG - Ergänzung § 9 Abs. 6 - Ergänzung § 22 Abs. 6	<u>§ 43a EnWG</u> Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben: 2. Die Äußerungen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. <u>§ 9 Abs. 6 EnWG</u> (6) Jede Person, einschließlich Vereinigungen, kann sich innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei einer Auslegungsstelle nach Absatz 3 Satz 1 und 2 zu den beabsichtigten Trassenkorridoren äußern. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Äußerungen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. <u>§ 22 Abs. 6 EnWG</u> (6) Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 3 Satz 1 schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde oder zur Niederschrift bei einer Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan erheben. [...] Die Äußerungen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.

		gung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.
<u>Klarstellung Anzeigeverfahren</u> <i>Ziel:</i> Anzeigeverfahren im EnWG und NABEG bislang wenig genutzt, obwohl sehr zügig abschließbar, da große Unsicherheit bei Behörden bezüglich UVP-Pflicht. Daher erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der UVP-Richtlinie eine Klarstellung um Anwendung zu erhöhen. <i>Anwendungsbereich:</i> Freileitungsmonitoring, Zubeseilung, Umbeseilung	Artikel 1, Änderung des EnWG - Neufassung des § 43f Artikel 2, Änderung des NABEG - Ergänzung § 25	<u>§ 43f EnWG</u> Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn 1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, [...] Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Satz 2 Nummer 1 insbesondere nicht durchzuführen beim Einsatz von Freileitungsmonitoring, bei Umbeseilungen sowie bei Zubeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur, sofern auch nach der Änderung die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden und, im Falle einer Zubeseilung, sofern die Änderung nicht in einem nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ausgewiesenen besonderen Schutzgebiet liegt. <u>§ 25 NABEG</u> Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können ohne Planfeststellungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn 1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, und [...] Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Satz 2 Nummer 1 insbesondere nicht durchzuführen beim Einsatz von Freileitungsmonitoring, bei Umbeseilungen sowie bei Zubeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur, sofern auch nach der Änderung die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden und, im Falle einer Zubeseilung, sofern die Änderung nicht in einem nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden

		Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ausgewiesenen besonderen Schutzgebiet liegt.
<u>Projektmanager / Qualitätsmanagement</u> Ziel: Die Beschäftigung des Projektmanagers als Verwaltungshilfe kann u.U. Kosten sparen. Der Einsatz des Projektmanagers zum Qualitätsmanagement hilft Engpässen bei Behörden bei der Sichtung eingereichter Unterlagen ab und vermeidet durch frühzeitige Kommunikation Kontroversen zwischen Netzbetreibern und Behörden über die erwartete Qualität der Unterlagen.	Artikel 1, Änderung des EnWG - Änderung von § 43g Artikel 2, Änderung des NABEG - Ergänzung § 29 Abs. 1	<u>§ 43g EnWG</u> Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshilfe beschäftigt werden kann , mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie [...] 4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger, 5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45 EnWG, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten beauftragen. <u>§ 29 Abs. 1 NABEG</u> Die zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshilfe beschäftigt werden kann , mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie [...] 4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger, 5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45 EnWG auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten beauftragen.
<u>Zulassung des vorzeitigen Baubeginns</u> Ziel: Gerade in engen Bauzeitfenstern (z.B. wegen zu beachtender Brut- oder Vegetationszeiten) auch vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses Baubeginn ermöglichen	Artikel 1, Änderung des EnWG - Hinzufügung von § 44c	<u>§ 44c EnWG</u> Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 43b kann die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung ganz oder in Teilen mit der Errichtung oder Änderung einer Hoch- oder Höchstspannungsleitung einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn 1. es sich um ein Vorhaben handelt, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt sind, 2. mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann, 3. der Vorhabenträger ein berechtigtes Interesse oder öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,

		4. der Vorhabenträger über die notwendigen privaten Rechte verfügt und 5. der Vorhabenträger sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen und, sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen oder, sofern dies nicht möglich ist, Entschädigung zu leisten. (2) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu sichern. (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns haben keine aufschiebende Wirkung.
<u>Ordnungswidrigkeit Nicht-Duldung</u> Ziel: Stärkere Sanktionierung, wenn Eigentümer Vorarbeiten nicht dulden	Artikel 1, Änderung des EnWG - Ergänzung § 95 Abs. 1 Artikel 2, Änderung des NABEG - Ergänzung § 33 Abs. 1	<u>§ 95 Abs. 1 EnWG</u> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] 6. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 1 notwendige Vorarbeiten nicht duldet, <u>§ 33 Abs. 1 NABEG</u> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig [...] 5. entgegen § 8 Satz 2 oder § 18 Absatz 3 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Vorarbeiten nicht duldet.
<u>Konstruktive Zusammenarbeit</u> Ziel: frühzeitiges und konstruktives Einbringen von Alternativenvorschlägen der Länder zur Beschleunigung der Verfahren; Stärkung des gemeinsamen Vorgehens von Bund und Ländern	Artikel 2, Änderung des NABEG - Ergänzung § 1, Grundsatz - Änderung § 7 Abs. 3	<u>§ 1 NABEG</u> Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Bund und Länder wirken zur Realisierung dieser Stromleitungen konstruktiv zusammen. <u>§ 7 NABEG</u> [...] (3) Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, können in Abstimmung mit betroffenen Ländern Vorschläge im Sinne von § 6 Satz 6 Nummer 1 machen. Die Vorschläge nach Satz 1 können in einer Antragskonferenz oder schriftlich erörtert werden. Für die schriftliche Erörterung ist § 3 Absatz 3 des Bundesbedarfsplangesetzes entsprechend anzuwenden. Die Bundesnetzagentur ist an den Antrag des Vorhabenträgers und die Vorschläge der Länder nicht gebunden. [...]
<u>Leerrohre/ Vorausschauende</u>	Artikel 2, Änderung	<u>§ 2 Abs. 3 NABEG</u>

<u>Planung</u> Ziel: Wenn Bedarf für zusätzliche Leitungen (besonders erdverkabelte HGÜ) schon deutlich absehbar ist, soll vorausschauend geplant werden, um Kosten zu sparen und Mehrfacheingriffe zu vermeiden. 3 Konstellationen: - für SuedOstLink wird Bedarf für Leerrohre gesetzlich festgestellt (§ 18 Abs. 2 S. 3 NABEG i.V.m. § 2 und Anlage BBPIG) mit Blick auf 65% EE und 75% Interkonnektoren - wenn es gewichtige Hinweise auf künftigen Bedarf gibt (z.B. auf Basis NEP der ÜNB), aber der Bedarf noch nicht formell bestätigt ist, können Leerrohre zugelassen werden (§ 18 Abs. 2 S. 2 NABEG für Übertragungsnetz, § 43 Abs. 2 Nr. 4 für Verteilnetz) - wenn Bedarf im NEP bestätigt ist, soll zusätzliche Leitung (nicht nur Leerrohr) ins Planfeststellungsverfahren integriert werden. Dadurch kann Planfeststellungsverfahren	des NABEG - Ergänzung § 2 Abs. 3 - Ergänzung § 18 Abs. 2 - Ergänzung § 19 Artikel 3, Änderung des BBPIG - Ergänzung § 1 - Ergänzung § 2 - Änderung Anlage	(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten außerdem für den Neubau von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 Kilovolt sowie für Bahnstromfernleitungen, sofern diese Leitungen zusammen mit einer Höchstspannungsleitung nach Absatz 1 auf einem Mehrfachgestänge geführt werden können und die Planungen so rechtzeitig beantragt werden, dass die Einbeziehung ohne wesentliche Verzögerung für die Bundesfachplanung oder Planfeststellung möglich ist. Satz 1 ist entsprechend für Erdkabel und Leerrohre anzuwenden, sofern diese nach § 26 im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes mitverlegt werden können. <u>§18 Abs. 2 NABEG</u> (2) Auf Antrag des Vorhabenträgers können die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere die Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden. Bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes gilt dies auch für Leerrohre, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels verlegt werden, sofern die zuständige Behörde anhand der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen kann, dass die Leerrohre im Geltungszeitraum eines Planfeststellungsbeschlusses zur Durchführung einer Stromleitung genutzt werden. Bei Leitungen, die im Bundesbedarfsplangesetz entsprechend gekennzeichnet sind, sind zusätzliche Leerrohre, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels mit verlegt werden, von der zuständigen Behörde zuzulassen, sofern sich im Planfeststellungsverfahren keine unüberwindbaren technischen Hindernisse zeigen. Im Geltungszeitraum des Planfeststellungsbeschlusses dürfen die Leerrohre ausschließlich zur Durchführung einer Stromleitung genutzt werden. <u>§ 19 NABEG</u> Die Planfeststellung beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers. [...] Der Antrag muss enthalten 4. sofern bei einem Vorhaben zwischen dem Antrag auf Bundesfachplanung und dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Netzentwicklungsplan nach § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes von der Bundesnetzagentur bestätigt wird, die Darlegung, ob zusätzliche energiewirtschaftlich notwendige Maßnahmen inner-
--	---	---

und Gesetzgebungsverfahren für BBPIG-Novelle parallel geführt werden (§ 19 Nr. 4 NABEG) <i>Begleitregelungen</i> - Zuständigkeit für Leerrohre nach § 2 Abs. 3 NABEG bei BNetzA		halb des Trassenkorridors des Vorhabens mitrealisiert werden können; sofern dies möglich ist, sind dem Antrag auf Planfeststellung die nach § 5 Absatz 8 erforderlichen Unterlagen beizufügen. <u>§ 1 BBPIG</u> (2) Zu den Vorhaben nach Absatz 1 gehören auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen einschließlich der notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten sowie Leerrohre nach § 2 Absatz 8. <u>§ 2 BBPIG</u> (8) Bei den im Bundesbedarfsplan mit „H“ gekennzeichneten Vorhaben sind Leerrohre für künftige Höchstspannungsleitungen nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zuzulassen. <u>Anlage BBPIG</u> <table border="1"> <tr> <td>4</td><td>Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrhainfeld/West; Gleichstrom</td><td>A1, B, E</td></tr> <tr> <td>5</td><td>Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom</td><td>A1, B, E, H</td></tr> <tr> <td>10</td><td>Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Walle; Drehstrom Nennspannung 380 kV – mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt – Walle – Maßnahme Wolmirstedt – Walle</td><td>A1, G</td></tr> <tr> <td>20</td><td>Höchstspannungsleitung Grafenrhainfeld – Kupferzell – Großgartach; Drehstrom Nennspannung 380 kV – mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Grafenrhainfeld – Kupferzell – Maßnahme Großgartach – Kupferzell</td><td>A1 G</td></tr> </table>	4	Höchstspannungsleitung Wilster – Berg rhainfeld/West; Gleichstrom	A1, B, E	5	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom	A1, B, E, H	10	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Walle; Drehstrom Nennspannung 380 kV – mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt – Walle – Maßnahme Wolmirstedt – Walle	A1, G	20	Höchstspannungsleitung Grafenrhainfeld – Kupferzell – Großgartach; Drehstrom Nennspannung 380 kV – mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Grafenrhainfeld – Kupferzell – Maßnahme Großgartach – Kupferzell	A1 G
4	Höchstspannungsleitung Wilster – Berg rhainfeld/West; Gleichstrom	A1, B, E												
5	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom	A1, B, E, H												
10	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Walle; Drehstrom Nennspannung 380 kV – mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt – Walle – Maßnahme Wolmirstedt – Walle	A1, G												
20	Höchstspannungsleitung Grafenrhainfeld – Kupferzell – Großgartach; Drehstrom Nennspannung 380 kV – mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Grafenrhainfeld – Kupferzell – Maßnahme Großgartach – Kupferzell	A1 G												
<u>Raumordnungsrecht</u> <i>Ziel:</i> Klarstellung zum Prüfprogramm der Bundesnetzagentur im Hinblick auf Landesplanungen (Änderungen im NABEG) Verzicht auf Raumordnungsverfahren durch Länder ausweiten (Änderung der ROV)	Artikel 2, Änderung des NABEG - Ergänzung § 5 Abs. 1 - Ergänzung § 15 Abs. 1 - Änderung § 18 Abs. 3 Artikel 5, Änderung der ROV - Ergänzung § 1	<u>§ 5 Abs. 1 NABEG</u> (1) Die Bundesnetzagentur bestimmt in der Bundesfachplanung zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Sie prüft insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes. Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung												

		sowie Bauleitplanungen sind zu berücksichtigen. <u>§ 15 Abs. 1 NABEG</u> (1) Die Entscheidung nach § 12 ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. verbindlich. Bundesfachplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen. <u>§ 18 Abs. 3 NABEG</u> Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie Bauleitplanungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für das Planfeststellungsverfahren und daran anknüpfende Verfahren die Bestimmungen in Teil 5 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. <u>§ 1 ROV</u> Für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen soll ein Raumordnungsverfahren (§ 15 des Raumordnungsgesetzes) durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. [...] 14. Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter überwiegender Nutzung von Bestandstrassen, und von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm;
<u>Begriffsbestimmungen</u> Ziel: Bessere Handhabbarkeit der Regelungen	Artikel 2, Änderung des NABEG - Neufassung des § 3, Begriffsbestimmungen	<u>§ 3 NABEG</u> Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind: 1. „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ der Ausbau einer Leitung in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, wobei die Bestandsleitung vom Grundsatz her fortbestehen soll; hierzu zählen auch a) die Mitführung einer neuen Leitung auf einem bestehenden Gestänge (Zubeseilung) b) die Ersetzung einer bereits mitgeführten Leitung durch eine neue (Umbeseilung),

		2. „Bandinfrastrukturtrasse“ die Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen linienförmigen baulichen Infrastruktur; hierzu zählen insbesondere Straßen und Eisenbahnschienen, 3. „Bestandstrasse“ die Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, 4. „Errichtung“ der Neubau einer Leitung einschließlich des Ersatz- und Parallelneubaus im Sinne der Nummern 3 und 4, 5. „Ersatzneubau“ die Errichtung einer neuen Leitung in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, wobei die Bestandsleitung ersetzt werden soll; die Errichtung erfolgt in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, sofern sich bei Freileitungen die Mastfundamente und bei Erdkabeln die Kabel in der Bestandstrasse befinden, 6. „Parallelneubau“ die Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, wobei die Bestandsleitung fortbestehen oder ersetzt werden soll; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird, 7. „Trasse“ die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer Nutzung beschränkte Fläche, 8. „Trassenkorridore“ die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist, 9. „Vereinigungen“ nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) anerkannte Umweltvereinigungen, die in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind, 10. „Vorhabenträger“ der nach § 12c Absatz 4 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes verantwortliche Betreiber von Übertragungsnetzen.
<u>Verzicht auf Bundesfachplanung</u> <i>Ziel:</i> Sofern eine Bestandstrasse oder ein ausgewiesener Trassenkorridor vorhanden ist, ist umfassendes Ver-	Artikel 2, Änderung des NABEG - Ergänzung § 5 - Änderung § 11 Abs. 1 - Neufassung § 12 Abs. 3 - Ergänzung § 28	<u>§ 5 NABEG</u> (6) Von der Durchführung der Bundesfachplanung soll abgesehen werden: 1. bei der Änderung oder Erweiterung einer Leitung, 2. bei einem Ersatzneubau, 3. bei einem Parallelneubau, 4. bei einem Neubau unter überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse oder 5. bei einem Neubau innerhalb eines Trassenkorridors, der in einem Raumord-

fahren zur Ermittlung eines Trassenkorridors überflüssig, so dass auf Bundesfachplanung verzichtet werden kann. Folgeanpassung: Fälle, die bisher im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG durchgeführt wurden, unterfallen nun teilweise dem neuen § 5 Abs. 6 NABEG:	- Ergänzung § 30 Abs. 1 und 2 Artikel 3, Änderung des BBPlG - Ergänzung § 2	nungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist. (7) Von der Durchführung der Bundesfachplanung kann abgesehen werden bei der Errichtung einer Leitung unmittelbar neben einer bestehenden Bandinfrastrukturtrasse. (8) Über das Erfordernis der Durchführung der Bundesfachplanung ist innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen zu entscheiden. Der Vorhabenträger muss den Verlauf der Bestandstrasse, des ausgewiesenen Trassenkorridors oder der bestehenden Bandinfrastrukturtrasse angeben und nachweisen, dass die Ausbaumaßnahme nach Absatz 6 oder 7 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist. § 15 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Sofern eine Entscheidung gegen die Durchführung der Bundesfachplanung gefallen ist, muss dieses Verfahren auch dann nicht nachgeholt werden, wenn sich aufgrund nachträglicher Erkenntnisse zeigt, dass ein Fall des Absatzes 6 nicht vorlag. Ein Absehen von der Durchführung der Bundesfachplanung kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden. (9) Sofern ein Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz entsprechend gekennzeichnet ist, ist von der Durchführung der Bundesfachplanung abzusehen. Die Kennzeichnung kann sich auf einzelne Trassenabschnitte beschränken. Eine Entscheidung nach Absatz 8 ist in diesem Fall entbehrlich. (10) Die Prüfung der überwiegenden öffentlichen und privaten Belange im Sinne des Absatz 1 erfolgt bei einem Verzicht auf die Bundesfachplanung im Planfeststellungsverfahren. Die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme kann nicht mit der Begründung beanstandet werden, dass ein Bundesfachplanungsverfahren nicht durchgeführt wurde. <u>§ 11 Abs. 1 NABEG</u> Die Bundesfachplanung soll in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme 1. nur verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor geringfügig geändert wird, oder 2. kleinräumig außerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes ausgewiesen ist. Das vereinfachte Verfahren kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt wer-
---	---	--

		den. <u>§12 Abs. 3 NABEG</u> (2) Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung enthält 1. den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, der Teil des Bundesnetzplans wird, sowie die an Landesgrenzen gelegenen Länderübergangspunkte; der Trassenkorridor und die Länderübergangspunkte sind in geeigneter Weise kartografisch auszuweisen; 2. eine Bewertung sowie eine zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen gemäß den §§ 43 und 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des in den Bundesnetzplan aufzunehmenden Trassenkorridors; 3. bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes eine Kennzeichnung, inwieweit sich der Trassenkorridor für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels eignet, und 4. das Ergebnis der Prüfung von alternativen Trassenkorridoren. (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 muss sich die Bewertung sowie die zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen im Falle des vereinfachten Verfahrens nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nur auf die geringfügigen Änderungen des Trassenkorridors und im Falle des vereinfachten Verfahrens nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nur auf die kleinräumig außerhalb des Trassenkorridors verlaufenden Abschnitte der Ausbaumaßnahme beziehen. <u>§ 28 NABEG</u> Abweichend von § 15 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 2 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, findet ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung oder die Änderung von Höchstspannungsleitungen, für die im Bundesnetzplan Trassenkorridore oder Trassen ausgewiesen sind, nicht statt. Dies gilt auch, wenn nach § 5 Absätze 6 bis 10 von der Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens abgesehen wurde. Satz 1 gilt nicht nach Ablauf der Geltungsdauer gemäß § 15 Absatz 2. <u>§ 30 Abs. 1 NABEG</u> (1) Die Bundesnetzagentur erhebt für folgende Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostendeckende Gebühren und Auslagen: [...]
--	--	---

		5. Entscheidungen nach § 5 Absatz 8 Satz 1, (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Länge der zu planenden Trasse. [...] Bei Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 5 beträgt die Gebühr 5 000 Euro je angefangenem Kilometer. <u>§ 2 BBPlG</u> (7) Die im Bundesbedarfsplan mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben sind unter Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5 Absatz 9 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zuzulassen.
<u>Fristen</u> Ziel: Teilweise verzögern ÜNB die Verfahren, indem sie Anträge auf Bundesfachplanung oder auf Planfeststellung nicht stellen. Dem wird abgeholfen. Das Zwangsgeld bei Nichteinhaltung von Fristen wird erhöht, um die Steuerungswirkung zu erhöhen. Damit die Frist nicht durch Einreichung unvollständiger Unterlagen umgangen wird, wird insoweit eine Ordnungswidrigkeit eingeführt.	Artikel 2, Änderung des NABEG - Änderung § 6 - Änderung § 12 Abs. 2 - Änderung § 33 - Änderung § 34	<u>§ 6</u> Die Bundesfachplanung beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers. Der Antrag ist spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan durch den Vorhabenträger zu stellen, sofern das Bundesbedarfsplangesetz keine hiervon abweichende Kennzeichnung enthält. Die Bundesnetzagentur kann auf begründeten Antrag des Vorhabenträgers die Frist höchstens zweimal um jeweils bis zu sechs Monate verlängern. Die für die Raumordnung zuständigen Behörden der Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor verlaufen könnte, sind über die Fristverlängerung zu benachrichtigen. Der Antrag kann zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte von Trassenkorridoren beschränkt werden. <u>§12 Abs. 2</u> Die Bundesnetzagentur hat, nach Abschluss der Bundesfachplanung den nach den §§ 11 und 12 des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichteten Vorhabenträger durch Bescheid aufzufordern, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist den erforderlichen Antrag auf Planfeststellung zu stellen. <u>§ 33 Abs. 1 NABEG</u> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 8 Satz 1 eine Unterlage nicht richtig oder unvollständig vorlegt, <u>§ 34</u> Die Bundesnetzagentur kann ihre Anordnungen, insbesondere Fristsetzungen zur Antragstellung nach § 6 Satz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 4, sowie gesetzliche Fristen nach diesem Gesetz nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften durchsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindes-

		tens 1 000 und höchstens 10 Millionen Euro.
<u>Verfahrensvereinfachung /-beschleunigung</u> <i>Ziel:</i> Verschiedene Verfahrensvereinfachungen sollen beschleunigen <i>Inhalte:</i> - Schriftliche Erörterung - Vorarbeiten bereits bei Bundesfachplanung möglich - Klarstellung zur Vollständigkeitsprüfung - Elektronische Auslegung (von Karten) - Verzicht auf Veröffentlichung im Amtsblatt - Masseneinwendungen - Realistische Anwendung vereinfachtes Verfahren - Verfahren Veränderungssperre - Weitergabe von Geodaten - Kleinere Folgeanpassungen und Zuständigkeits-Klarstellungen	Artikel 2, Änderung des NABEG - Ergänzung § 8 - Änderung § 9 Abs. 3 und 4 - Ergänzung § 10 - Änderung § 11 Abs. 3 - § 13 Abs. 2: Wörter werden gestrichen - Ergänzung § 16 - § 20 Abs. 2: Wörter werden gestrichen - Ergänzung § 20 Abs. 5 - Änderung § 22 Abs. 2, 3 und 4 - Ergänzung § 22 Abs. 7 und 8 - § 24 Abs. 3: Wörter werden gestrichen - Änderung § 31 Abs. 2 - Ergänzung § 31	<u>§ 8 NABEG</u> Der Vorhabenträger legt der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz in einer von der Bundesnetzagentur festzusetzenden angemessenen Frist die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen vor. § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde ist. § 40 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist entsprechend anzuwenden. Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind sie zu kennzeichnen. Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten sind zu beachten. Den Unterlagen ist eine Erläuterung beizufügen, die unter Wahrung der in Satz 5 genannten Aspekte so ausführlich sein muss, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Bundesnetzagentur prüft die Vollständigkeit der Unterlagen. § 21 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. <u>§ 9 NABEG</u> (3) Spätestens zwei Wochen nach Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen führt die Bundesnetzagentur eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe durch, dass die nach § 42 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auszulegenden Unterlagen für die Dauer von einem Monat am Sitz der Bundesnetzagentur sowie an mindestens einem weiteren geeigneten Auslegungsort in zumutbarer Nähe für die vom Trassenkorridor Betroffenen, ausgelegt werden. Die Auslegung der Unterlagen nach Satz 1 kann auch durch Wiedergabe auf einem Bildschirm erfolgen (elektronische Auslegung). Die elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Die Auslegung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten: 1. dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und den Vorhabenträger, 2. Angaben darüber, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind, und

		3. Hinweise auf die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages. Sofern von der Möglichkeit der elektronischen Auslegung nach Satz 2 an den Auslegungsorten Gebrauch gemacht wird, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen. (4) Die Unterlagen sind spätestens mit der Auslegung für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen. <u>§ 10 NABEG</u> Die Bundesnetzagentur erörtert mündlich die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben. Die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden. <u>§ 11 Abs. 3 NABEG</u> (3) Das vereinfachte Verfahren ist binnen drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen bei der Bundesnetzagentur abzuschließen. Hat eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 stattgefunden, beträgt die Frist nach Satz 1 sechs Monate. <u>§ 13 Abs. 2 NABEG</u> (2) Die Entscheidung ist an den Auslegungsorten gemäß § 9 Absatz 3 sechs Wochen zur Einsicht auszulegen und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung gilt § 9 Absatz 4 entsprechend. Die Bundesnetzagentur macht die Auslegung und Veröffentlichung nach Satz 1 mindestens eine Woche vorher in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Ausbaumaßnahme voraussichtlich auswirken wird, im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt. <u>§ 16 NABEG</u> (1) Die Bundesnetzagentur kann mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore Veränderungssperren erlassen, soweit für diese Leitungen ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der Stromleitung erheblich erschwert wird. [...] (3) Die Veränderungssperre ergeht als Allgemeinverfügung. Die Bundesnetzagentur
--	--	--

		macht die Veränderungssperre in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt. (4) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Anfechtungsklage gegen eine Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. § 6 des Bundesbedarfsplangesetzes ist entsprechend anzuwenden. (5) § 44a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. <u>§ 20 Abs. 2 NABEG</u> (2) Der Vorhabenträger, Vereinigungen sowie die Träger öffentlicher Belange werden zur Antragskonferenz geladen, die Vereinigungen und Träger öffentlicher Belange mittels Zusendung des Antrags. Ladung und Übersendung des Antrags können elektronisch erfolgen. Die Antragskonferenz ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt und über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. <u>§ 20 Abs. 5 NABEG</u> (5) Eine Antragskonferenz kann unterbleiben, wenn die Voraussetzungen des § 25 oder des § 24 Absatz 5 vorliegen. <u>§ 22 NABEG</u> (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 21 veranlasst die Planfeststellungsbehörde für die Dauer von einem Monat zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung die Auslegung der Unterlagen nach § 43a Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Auslegung der Unterlagen nach Satz 1 kann auch durch Wiedergabe auf einem Bildschirm erfolgen (elektronische Auslegung). Die elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Die Auslegung ist über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten: 1. dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassen und den Vorhabenträger,
--	--	---

		2. Angaben darüber, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt werden, und 3. Hinweise auf die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages. Sofern von der Möglichkeit der elektronischen Auslegung nach Satz 2 an den Auslegungsorten Gebrauch gemacht wird, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen. (4) Der Plan ist spätestens mit der Auslegung für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen. (7) Die Planfeststellungsbehörde führt einen Erörterungstermin durch. Insoweit gelten die Bestimmungen des § 73 Absatz 6 Satz 1 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt entbehrlich ist. (8) Anhörungsverfahren und Erörterungstermin können unterbleiben, wenn die Voraussetzungen des § 25 oder des § 24 Absatz 5 vorliegen. <u>§ 24 Abs. 3 NABEG</u> (3) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung am Sitz der Planfeststellungsbehörde sowie an den Auslegungsorten zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, im amtlichen Verkündungsblatt und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bekannt zu machen. <u>§ 31 NABEG</u> (2) Den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder des Plangenehmigungsverfahrens sowie die Aufgaben nach § 27 nach den Regelungen des Abschnitts 3 für alle Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die nicht durch die Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 auf die Bundesnetzagentur übertragen worden sind. (4) Soweit für die Bundesfachplanung und die Planfeststellung Geodaten, die bei einer Behörde vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten dem Vorhabenträger, den von ihm Beauftragten, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Plan-
--	--	--

		feststellungsbehörden der Länder für die Zwecke der Bundesfachplanung und der Planfeststellung zur Verfügung zu stellen.
<u>Plangenehmigung</u> Ziel: In einfach gelagerten Fällen ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren durchführen	Artikel 2, Änderung des NABEG - Ergänzung § 24 - Änderung § 30 Abs. 1 und 2 - Ergänzung § 33 Abs. 1	<u>§ 24</u> (5) Die Möglichkeit einer Plangenehmigung nach Maßgabe von § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. <u>§ 30 Abs. 1</u> (1) Die Bundesnetzagentur erhebt für folgende Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostendeckende Gebühren und Auslagen: 6. Plangenehmigungen nach § 24 Absatz 5. <u>§ 30 Abs. 2</u> (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Länge der zu planenden Trasse. [...] Bei Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 1, 4 und 6 beträgt die Gebühr 10 000 Euro je angefangenem Kilometer. <u>§ 33 Abs. 1</u> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 2. ohne festgestellten Plan nach § 18 Absatz 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 24 Absatz 5 eine Leitung errichtet, betreibt oder ändert,
<u>Bündelung</u> Ziel: In geeigneten Konstellationen Verfahren für verschiedene Leitungen, auch Erdkabel, bündeln, um zu beschleunigen und unnötige Mehrfacheingriffe in die Natur und bei betroffenen Eigentümern zu vermeiden.	Artikel 2, Änderung des NABEG - Ergänzung § 26	<u>§ 26 NABEG</u> In Planfeststellungsverfahren für in den Bundesnetzplan aufgenommene Höchstspannungsleitungen kann eine einheitliche Entscheidung für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, die nicht im Bundesnetzplan aufgeführt sind, sowie von Bahnstromfernleitungen beantragt werden, sofern diese Leitungen mit einer Leitung nach § 2 Absatz 2 auf einem Mehrfachgestänge geführt werden. Im Falle eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes gilt dies auch für Erdkabel, die nicht im Bundesnetzplan aufgeführt sind, sofern diese im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes verlegt werden können.
<u>Übergangsbestimmungen</u>	Artikel 2, Änderung	Bestehende Entscheidungen über die Bundesfachplanung, Genehmigungen und

	des NABEG - Ergänzung § 35	Planfeststellungsbeschlüsse sowie laufende Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt. Der Vorhabenträger kann bei Bundesfachplanungsverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] beantragt wurden, einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5 Absatz 8 stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, wird ein Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt, auch wenn ein Fall des § 5 Absatz 6 oder 7 vorliegt. Die Frist in § 6 Satz 2 beginnt ab dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] zu laufen.
<u>Klarstellung öffentliche Sicherheit</u> Ziel: Klarstellung, dass Stromleitungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit notwendig sind und sich ggf. auf entsprechende Ausnahmetatbestände berufen werden kann	Artikel 2, Änderung des NABEG - Ergänzung § 1 Artikel 3, Änderung des BBPIG - Ergänzung § 1 Abs. 1 Artikel 4, Änderung des EnLAG - Ergänzung § 1 Abs. 2	<u>§ 1 NABEG</u> Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. <u>BBPIG § 1 Abs. 1</u> (1) Für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. <u>EnLAG § 1 Abs. 2</u> (2) Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.
<u>Abstandsgebot</u> Ziel: Verhinderung, dass Bau der HGÜ durch nachträglich heranrückende Wohnbebauung unmöglich gemacht wird	Artikel 3, Änderung des BBPIG - Ergänzung § 3 Abs. 4	<u>Art. 3 § 3 Abs. 4</u> (4) Die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung als Freileitung nach Absatz 2 und 3 ist unzulässig, wenn die Leitung 1. in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder 2. in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet

		werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen. Längs von Freileitungen nach Absatz 2 und 3 dürfen nicht errichtet werden 1. Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 400 Metern zur Leitung, sofern das Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs in einem Gebiet liegt, das vorwiegend dem Wohnen dient, oder 2. Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 200 Metern zur Leitung, sofern das Wohngebäude im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegt. Die Beschränkungen des Satz 2 gelten ab dem Beginn der Auslegung der Unterlagen im Planfeststellungsverfahren nach § 22 Absatz 3 Satz 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz.						
<u>Klarstellung HGÜ-Konverter</u> Ziel: Klarstellung, dass HGÜ-Konverter im zügigen vereinfachten BImSchV-Verfahren genehmigt werden können.	Artikel 6, Änderung des BImSchV - Änderung Anhang 1, Zeile 1.8	Art. 6 Anhang 1 <table border="1"> <tr> <th>Nr.</th><th>Anlagenbeschreibung</th><th>Verfahrensart</th></tr> <tr> <td>1.8</td><td>Stromrichteranlagen sowie Elektromspannanlagen mit einer Ober-spannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromspannanlagen;</td><td>V [Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)]</td></tr> </table>	Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	1.8	Stromrichteranlagen sowie Elektromspannanlagen mit einer Ober-spannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromspannanlagen;	V [Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)]
Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart						
1.8	Stromrichteranlagen sowie Elektromspannanlagen mit einer Ober-spannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromspannanlagen;	V [Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)]						
<u>Zugang zu Grundbüchern</u> Ziel: Gewährleistung einer einheitlichen Anwendungspraxis	Artikel 7, Änderung der Grundbuchverfügung - Ergänzung § 86a Abs. 1	(1) Unternehmen, die Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder Abwasser oder Telekommunikationsanlagen betreiben (Versorgungsunternehmen), kann die Einsicht in das Grundbuch in allgemeiner Form auch für sämtliche Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks durch das Grundbuchamt gestattet werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darlegen. Ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 liegt in der Regel vor, wenn Leitungen, Anlagen oder sonstige betriebliche Einrichtungen nach Satz 1 im Grundbuchbezirk belegen sind oder konkrete Planungen für Erweiterung oder Neubau von Leitungen betrieben werden, insbesondere dann, wenn die Erweiterung oder der Neubau der Leitung im nach § 12c Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Netzentwicklungsplan enthalten ist. Für den Fall, dass die Gestattung befristet erteilt wird, sollte die Befristung nicht unter einem Zeitraum von fünf Jahren liegen.						
<u>Planfeststellungszuweisung</u> Ziel: Folgeänderung, da die	Artikel 2, Änderung des NABEG	§ 2 NABEG Anwendungsbereich, Verordnungsermächtigung (5) Das Gesetz ist nicht auf die Leitungsabschnitte, die in den Anwendungsbereich des § 44 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder der Verordnung über						

Verordnung auf die verwiesen wird, außer Kraft getreten ist.	Artikel 8, Änderung der Planfeststellungszuweisungsverordnung - Ergänzung § 1	Anlagen seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres fallen, anzuwenden. <u>Planfeststellungszuweisungsverordnung</u> Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen führt die Planfeststellungsverfahren nach Abschnitt 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz durch für [...] 2. die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes in der Anlage zu diesem Gesetz mit „A2“ gekennzeichneten grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen, soweit diese nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres fallen.
<u>Evaluierung</u> Überprüfung der Vorschriften des NABEG	Artikel 2, Änderung des NABEG - Einfügung § 36	<u>§ 36 Evaluierung</u> Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft und evaluiert im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Jahr 2022 die Anwendung dieses Gesetzes. Die Bundesnetzagentur unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Überprüfung und Evaluierung. Zur Unterstützung soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten beauftragen.